

Abfallgebührensatzung für den Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim

Lesefassung

(Stand: Januar 2008)

Die nachstehende Fassung berücksichtigt die Gebührensatzung des ZAH vom 17.03.1997 und alle Änderungen einschließlich der achten Änderung vom 03.01.2008

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, nachstehend Zweckverband genannt, zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter sowie der Häufigkeit der Leerung bemessen (Behältervolumenmaßstab). Bei der Benutzung von Abfallbehältern mit einem Volumen bis 1.100 Liter setzt sich die Gebühr aus einer Behältergebühr und einer Volumengebühr zusammen. Die Behältergebühr stellt eine Grundgebühr je Behälter dar; sie dient der anteiligen Finanzierung der Vorhaltekosten. Für den durch die Behältergebühr nicht gedeckten Teil des Gebührenaufkommens wird die Volumengebühr erhoben. Die Volumengebühr errechnet sich aus der Kombination von Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit.

(2) Die Gebühren betragen monatlich:

a) Benutzung der **Restmülltonne**

Behältergröße	Abfuhrhäufigkeit	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesamtgebühr	
		Euro			
	14-täglich	1,30	4,10	5,40	monatlich
	4-wöchentlich	1,30	2,05	3,35	monatlich
30	wöchentlich	1,30	8,20	9,50	monatlich
	2x wöchentlich	1,30	16,40	17,70	monatlich
	3x wöchentlich	1,30	24,60	25,90	monatlich
	unregelmäßig	1,30	2,05	3,35	pro Abfuhr
	14-täglich	1,30	5,50	6,80	monatlich
	4-wöchentlich	1,30	2,75	4,05	monatlich
40	wöchentlich	1,30	11,00	12,30	monatlich
	2x wöchentlich	1,30	22,00	23,30	monatlich
	3x wöchentlich	1,30	33,00	34,30	monatlich
	unregelmäßig	1,30	2,75	4,05	pro Abfuhr
	14-täglich	1,30	8,30	9,60	monatlich
	4-wöchentlich	1,30	4,15	5,45	monatlich
60	wöchentlich	1,30	16,60	17,90	monatlich
	2x wöchentlich	1,30	33,20	34,50	monatlich
	3x wöchentlich	1,30	49,80	51,10	monatlich
	unregelmäßig	1,30	4,15	5,45	pro Abfuhr
	14-täglich	1,30	11,00	12,30	monatlich
	4-wöchentlich	1,30	5,50	6,80	monatlich
80	wöchentlich	1,30	22,00	23,30	monatlich
	2x wöchentlich	1,30	44,00	45,30	monatlich
	3x wöchentlich	1,30	66,00	67,30	monatlich
	unregelmäßig	1,30	5,50	6,80	pro Abfuhr
	14-täglich	1,30	12,40	13,70	monatlich
	4-wöchentlich	1,30	6,20	7,50	monatlich
90	wöchentlich	1,30	24,80	26,10	monatlich
	2x wöchentlich	1,30	49,60	50,90	monatlich
	3x wöchentlich	1,30	74,40	75,70	monatlich
	unregelmäßig	1,30	6,20	7,50	pro Abfuhr
	14-täglich	1,30	16,60	17,90	monatlich
	4-wöchentlich	1,30	8,30	9,60	monatlich
120	wöchentlich	1,30	33,20	34,50	monatlich
	2x wöchentlich	1,30	66,40	67,70	monatlich
	3x wöchentlich	1,30	99,60	100,90	monatlich
	unregelmäßig	1,30	8,30	9,60	pro Abfuhr
	14-täglich	1,30	33,10	34,40	monatlich
	4-wöchentlich	1,30	16,55	17,85	monatlich
240	wöchentlich	1,30	66,20	67,50	monatlich
	2x wöchentlich	1,30	132,40	133,70	monatlich
	3x wöchentlich	1,30	198,60	199,90	monatlich
	unregelmäßig	1,30	16,55	17,85	pro Abfuhr

Behältergröße	Abfurfhäufigkeit	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesamtgebühr	
				Euro	
770	14-täglich	1,30	106,30	107,60	monatlich
	4-wöchentlich	1,30	53,15	54,45	monatlich
	wöchentlich	1,30	212,60	213,90	monatlich
	2x wöchentlich	1,30	425,20	426,50	monatlich
	3x wöchentlich	1,30	637,80	639,10	monatlich
	unregelmäßig	1,30	53,15	54,45	pro Abfuhr
1100	14-täglich	1,30	151,80	153,10	monatlich
	4-wöchentlich	1,30	75,90	77,20	monatlich
	wöchentlich	1,30	303,60	304,90	monatlich
	2x wöchentlich	1,30	607,20	608,50	monatlich
	3x wöchentlich	1,30	910,80	912,10	monatlich
	unregelmäßig	1,30	75,90	77,20	pro Abfuhr

Der Anteil an den insgesamt über Behältergebühren zu deckenden Kosten beträgt 7,0 %

b) Benutzung der **Biotonne**

Behältergröße	Abfurfhäufigkeit	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesamtgebühr	
				Euro	
40	14-täglich	0,90	4,30	5,20	monatlich
	wöchentlich	0,90	8,60	9,50	monatlich
	unregelmäßig	0,90	2,15	3,05	pro Abfuhr
80	14-täglich	0,90	8,60	9,50	monatlich
	wöchentlich	0,90	17,20	18,10	monatlich
	unregelmäßig	0,90	4,30	5,20	pro Abfuhr
120	14-täglich	0,90	12,90	13,80	monatlich
	wöchentlich	0,90	25,80	26,70	monatlich
	unregelmäßig	0,90	6,45	7,35	pro Abfuhr
240	14-täglich	0,90	25,70	26,60	monatlich
	wöchentlich	0,90	51,40	52,30	monatlich
	unregelmäßig	0,90	12,85	13,75	pro Abfuhr
770	14-täglich	0,90	82,50	83,40	monatlich
	wöchentlich	0,90	165,00	165,90	monatlich
	unregelmäßig	0,90	41,25	42,15	pro Abfuhr
1100	14-täglich	0,90	117,80	118,70	monatlich
	wöchentlich	0,90	235,60	236,50	monatlich
	unregelmäßig	0,90	58,90	59,80	pro Abfuhr

Der Anteil an den insgesamt über Behältergebühren zu deckenden Kosten beträgt 7,0 %

(3) Gebührenpflichtige, die von der Regelung des § 16 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung Gebrauch machen, entrichten die Gebühr, die zu entrichten wäre, wenn zugelassene Abfallbehälter gem. § 15 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellt worden wären.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung gelegentlich mehr anfallender Rest- und Bioabfälle unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke beträgt je Sack

für Restabfälle	EUR	2,50
für Bioabfälle	EUR	2,00

(5) Die Entsorgung des Sperrmülls gem. § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim erfolgt ohne gesonderte Gebühr.

§ 3

Gebühren für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen der Abfallentsorgung und die Selbstanlieferung von Abfällen werden Gebühren abhängig von der Art des Abfalls nach einem gewichts- bzw. volumenabhängigen Maßstab erhoben:

(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen

1.1 Für Abfälle aus Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle sowie kompostierbare Abfälle

Gebühren für die Selbstanlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

a)	Anlieferung ohne Wiegung			
a.1)	bei Anlieferung von Restmüll-Abfallsäcken bis 40 l		je Abfallsack	2,50 €
a.2)	bei Anlieferung von Biomüll-Abfallsäcken bis 40 l		je Abfallsack	2,00 €
b)	Anlieferung durch Fahrzeuge			
b.1)	Abfälle zur Vorbehandlung		je to	176,50 €
b.2)	Abfälle zur Deponierung mit Ausnahme von b.3)		je to	126,00 €
b.3)	Mineralfasern und andere Dämmmaterialien sowie Nachtspeicheröfen		je to	210,00 €
b.4)	Abfälle zur Kompostierung		je to	103,00 €
c)	Ist eine Wiegung nicht möglich oder ist der Wert der Wiegung unter 200 kg, beträgt der Gebührensatz			
		Gewichtsfaktor je cbm	je 250 l (¼ cbm)	je 500 l (½ cbm)
c.1)	lose Abfälle zur Vorbehandlung	1 cbm = 300 kg	13,00 €	26,00 €
c.2)	lose Abfälle zur Deponierung	1 cbm = 300 kg	9,50 €	19,00 €
c.3)	lose Abfälle zur Kompostierung	1 cbm = 400 kg	10,30 €	20,60 €
c.4)	gepresste Abfälle zur Vorbehandlung	1 cbm = 500 kg	22,00 €	44,00 €
c.5)	gepresste Abfälle zur Deponierung	1 cbm = 500 kg	16,00 €	32,00 €
c.6)	gepresste Abfälle zur Kompostierung	1 cbm = 600 kg	15,45 €	30,90 €

1.2 Auf die Festsetzung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine bereits festgesetzte Gebühr kann aus den gleichen Gründen reduziert werden. Dies gilt auch für § 2 Abs. 1

1.3 Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 12 der Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren in Abhängigkeit vom tatsächlichen Aufwand nach Gewicht / Stück wie folgt erhoben:

Gruppe 1:	Altlacke, Altfarben, Lösungsmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Fixier- und Entwicklungsbäder, Holzschutzmittel, Glykol	1,20 € / kg
Gruppe 2:	Laugen und Säuren	1,20 € / kg
Gruppe 3:	Quecksilberhaltige Rückstände	9,60 € / kg
Gruppe 4:	Spraydosen	1,35 € / kg
Gruppe 5:	Laborchemikalien	2,00 € / kg
Gruppe 6:	Pflanzenschutzmittel	5,50 € / kg
Gruppe 7:	Leuchtstoffröhren	0,35 € / Stück
Gruppe 8:	Energiesparlampen	0,50 € / Stück
Gruppe 9:	Verunreinigtes Altöl, Schweröl, Bohröl, Mineralöhlhaltige Werkstatt Rückstände, Verbrauchte Ölbinder	1,15 € / kg
Gruppe 10:	PCB-haltige Rückstände; Sonstige Schadstoffe, die den Gruppen 1 - 9 nicht zuzuordnen sind	2,00 € / kg

(2) Die Gebühr für Abfallcontainer gem. § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Behälterabfuhr € 97,00 zuzüglich der Gebühr gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1.

(3)* Für die Selbstanlieferung von Kühlgeräten bei den Abfallentsorgungsanlagen, werden folgende Gebühren erhoben (nach dem 24.03.2005 ist die Annahme kostenlos):

3.1. Für Kühlgeräte bis 500 l, die nicht gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung angeliefert werden, beträgt die Gebühr je Stück 12,75 €.

3.2. Für Kühlgeräte größer als 500 l beträgt die Gebühr je cm diagonales Maß (Rückwand) 0,35 €

(4) Für die Selbstanlieferung von Fenstern (mit Rahmen) werden folgende Gebühren erhoben:

4.1	Fenster mit einer Fläche bis 1,5 qm	€ 3,50
4.2	Fenster mit einer Fläche von 1,5 qm bis 2,5 qm	€ 6,50
4.3	Fenster mit einer Fläche größer als 2,5 qm	€ 8,50

(5) Für einen Wechsel des Abfallbehälters gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei einem Behältervolumen bis zu 240 l:	20,70 €
b) bei einem Behältervolumen von 770 l:	26,80 €
c) bei einem Behältervolumen von 1.100 l:	33,40 €

(6) Ist der regelmäßige Bereitstellungsplatz mehr als 15 m vom Abfallfahrzeug entfernt (§ 17 Abs. 1 letzter Satz der Abfallentsorgungssatzung), wird folgende Gebühr für die Abholung der Abfallbehälter vom Standplatz erhoben:

a)	Transportweg (einfach) ab 5- 50 m	1,70 €/Monat
b)	Transportweg (einfach) 50 - 100 m	3,00 €/Monat
c)	Transportweg (einfach) 100 - 150 m	4,35 €/Monat

- (7) Wenn und soweit Selbstanlieferer der Firma Tönsmeier Entsorgung GmbH & Co. KG, Kompostwerk Hildesheim, Ruscheplattenstraße 25, 31137 Hildesheim, (Tönsmeier), oder den Lammetal-Werkstätten GmbH, An der Pferdewiese 1, 31195 Lamspringe, (Lammetal-Werkstätten), anliefern, sind die Firma Tönsmeier und die Lammetal-Werkstätten berechtigt, die Gebühren zu berechnen, zu erheben sowie entgegenzunehmen; sie haben dabei die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes einschließlich seiner Verweise auf die Nds. Gemeindeordnung sowie die Vorschriften über die Kassenführung der Gemeinden, das Nds. Kommunalabgabengesetz und das Satzungsrecht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim zu beachten.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer nach § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gleiche gilt für Abfallgemeinschaften im Sinne von § 15 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 3 Ziffer 1 und Ziffer 3 ist der Anlieferer, nach Ziffer 2 der Auftraggeber und nach Ziffer 4 und 5 der Gebührenpflichtige nach Abs. 1.

§ 5

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 2 Abs. 1 entsteht mit Ende des Monats, für den ein Abfallbehälter durch den Zweckverband bereitgestellt wurde.
- (2) Eine Änderung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 , die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam. Der Wechsel eines Restabfallbehälters, der auf einer Änderung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Personenzahl beruht, ist einmal jährlich kostenfrei. Für alle übrigen Behälterwechsel sowie deren Abmeldung durch den Gebührenpflichtigen wird eine Bearbeitungsgebühr gem. § 3 Nr. 5 der Gebührensatzung erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 2 Abs. 1 erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss zuletzt bestanden hat.
- (4) Für Sonderleistungen gem. § 3 der Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Inanspruchnahme der Sonderleistung bei Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen im Zeitpunkt der Anlieferung.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so mindert sich der Gebührenanspruch um jeweils volle Kalendermonate.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden vom Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden für das Kalenderjahr festgesetzt und erhoben. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird anteilig je zur Hälfte des Jahresbetrages am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebühr im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge und Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhabern dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtige oder -pflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 10

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft.

* Die Gebühren entfallen seit Inkrafttreten des ElektroG bei Anlieferung von haushaltsähnlichen Geräten in haushaltsüblichen Mengen.